

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Krefeld zur Ausweisung eines Naturdenkmals auf dem Grundstück Gemarkung Traar, Flur 10, Flurstück 76, Talring 147 in 47802 Krefeld vom 18.06.2015**

(Krefelder Amtsblatt Nr. 27 vom 02.07.2015; S. 224 – 225)

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (Innenbereich) befindlichem Naturdenkmal auf dem Grundstück Talring 147 in 47802 Krefeld, Gemarkung Traar, Flur 10, Flurstück 76. Der Standort des Naturdenkmals ist in der mit Anlage 1 bezeichneten Karte im Maßstab 1:1.000 dargestellt. Die Karte liegt bei dem Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Grünflächen, Mevissenstr. 65, Zimmer 220, zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.



## § 2

### Zweckbestimmung

(1) Durch diese Verordnung wird die in der Anlage 1 aufgeführte Rotbuche als Naturdenkmal ausgewiesen.

(2) Bei dem aufgeführten Einzelbaum wird auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) unter Schutz gestellt. Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört auch ein zwei Meter breiter Grundstücksstreifen außerhalb der Baumkrone.

## § 3

### Schutzgründe

Die Ausweisung der Rotbuche als Naturdenkmal erfolgt wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit, so dass ein Schutz dieses Objektes vor Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung erforderlich ist.

## § 4

### Verbote und Gebote

(1) Es ist verboten, das in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführte Naturdenkmal entgegen der Zweckbestimmung des § 2 durch folgende Maßnahmen nachteilig zu verändern:

Insbesondere ist verboten:

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen oder Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Bestand oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen. Unberührt bleibt die Beseitigung eines Naturdenkmals, wenn von ihm eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeht (sofern die Gefährdung nicht durch baumchirurgische oder andere Maßnahmen behoben werden kann) und die Beseitigung durch die Untere Landschaftsbehörde genehmigt oder angeordnet wurde sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmals. Eine Bestandsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.
- b) den Traufbereich des Naturdenkmals zuzüglich eines vorgelagerten, rundum verlaufenden Streifens von 2 m Breite zu befestigen, zu verfestigen oder zu verdichten.  
Zum Befestigen, Verfestigen oder Verdichten gehört u.a.:
  - ständiges Befahren,
  - Befestigung mit Wegebaumaterialien, auch mit wassergebundenen Decken.
- c) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können. Die Verbote des Abfallrechtes sind zu beachten. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann auch durch das Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Werbeanlagen, Schildern oder Beschriftungen und Zäunen erfolgen.
- d) im Traufbereich des Naturdenkmals zuzüglich eines vorgelagerten rundum verlaufenden Streifens von 2 m Breite, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, auch zum Zwecke der Verlegung von Leitungen vorzunehmen.
- e) im Traufbereich des Naturdenkmals zuzüglich eines vorgelagerten rundum verlaufenden Streifens von 2 m Breite oder am Naturdenkmal Biozide oder andere das Pflanzenwachstum oder den Bodenhaushalt verändernde, störende oder schädigende Mittel einzusetzen.
- f) im Traufbereich zuzüglich eines Schutzstreifens von 10 m Breite des Naturdenkmals Feuer zu machen.
- g) die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW oder deren Nutzungsänderung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie jegliche Veränderung der Außenhaut bestehender baulicher Anlagen.  
Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:
  - Zäune oder andere aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
  - jagdliche Einrichtungen.
- h) Frei- oder Rohrleitungen oder Fernmeldeeinrichtungen, ober-oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern.
- i) Werbeanlagen errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen.

## **Gebote**

- a) Über die Regelung des § 10 LG hinaus hat der Nutzungsberechtigte oder Eigentümer auf diesem Grundstück alle Handlungen zu dulden und zu ermöglichen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmales notwendig und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind.
- b) Der Nutzungsberechtigte oder Eigentümer des Grundstücks hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich über Schäden am Naturdenkmal zu unterrichten, die zu einer Verkehrsgefährdung oder zu einer Gefährdung des Naturdenkmals selbst führen können. Ist der Nutzungsberechtigte oder Eigentümer des Grundstückes außerstande, z.B. aufgrund unzumutbarer Entfernung von Wohnsitz zum Naturdenkmal, die genannten Schäden oder Gefahren zu melden, kann die Untere Landschaftsbehörde die Unterrichtungspflicht aufheben und Mitarbeiter des Fachbereichs Grünflächen oder die Landschaftswacht Krefeld mit der regelmäßigen Inaugenscheinnahme des Naturdenkmals beauftragen.  
Zu einer Verkehrsgefährdung können u.a. führen:
- Totholz in der Krone,
  - Windbruch sowie Blitzschäden.

## **§ 5**

### **Nicht betroffene Handlungen und Maßnahmen**

Unberührt von den Verboten und Geboten nach § 4 dieser Verordnung bleiben:

- Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr, die als Folge eines unvorhersehbaren Ereignisses unverzüglich vorgenommen werden müssen. Sie sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Vorzunehmende Wiederherstellungsmaßnahmen werden mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

Gemäß § 67 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Ver- und Geboten des § 4 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Ver- und Gebote verstößt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 70 Abs. 1 Nr. 16 LG geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten/Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.